

Als Kollegium der Beruflichen Schulen Rheingau bieten wir eine hochwertige Bildungschance für Schülerinnen und Schüler, die freiwillig eine weiterführende Schule besuchen. Zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit wird nachstehende Vereinbarung getroffen und Grundlage der endgültigen Aufnahme

Schulvertrag als Erziehungsvereinbarung

Pünktlicher, regelmäßiger Schulbesuch und nur entschuldigtes Fernbleiben sind Voraussetzung für den Lernerfolg. Entschuldigungen sind in angemessener Form spätestens am 3. Tag vorzulegen. Bei Versäumnissen über drei Tage und bei versäumten Leistungsnachweisen (Klassenarbeiten u.a.) sind ärztliche Atteste erforderlich.

Bei unentschuldigten Fehlen und bei Fehlzeiten von über 30% des stundenplanmäßigen Unterrichts generell oder in einem Fach bzw. Lernbereich ist i.d.R. eine ausreichende Leistung nicht mehr gegeben.

Dauerhafte Mitarbeit und Fleiß, das Mitführen von Unterrichtsmaterialien, Ordnung und gutes Benehmen ermöglichen einen gemeinsamen Unterrichtserfolg. Verstöße wirken sich direkt auf die Noten aus.

Altersangemessenes und sozialverträgliches Verhalten in Unterricht und Schule sind Voraussetzungen für einen möglichen Abschluss. Dazu gehören insbesondere das Einhalten von Vereinbarungen und das Befolgen von Weisungen.

Ein Neuanfang muss für alle möglich sein. Alte Konflikte werden nicht weitergeführt. Strategien die zum Ausgrenzen (Mobbing) führen bzw. Bedrohung und Beleidigungen sind in keinerlei Form geduldet.

Wir gehen respektvoll miteinander um. Diffamierende Äußerungen oder Darstellungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder generell der Beruflichen Schulen Rheingau in den Medien (Briefen, Handys, Internet....) werden nicht geduldet.

Wir sehen unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Gesamtpersönlichkeit. Informationen an „Erziehungsberechtigte“ bzw. Betreuer sind auch bei Volljährigkeit des Schülers/ der Schülerin wichtige Beiträge zu einer umfangreichen Erziehung.

Das Kollegium achtet konsequent auf die Einhaltung dieser Vereinbarungen. Falls die Klassenkonferenz – nach vorheriger zweimaliger Abmahnung – beschließt, dass ein Verbleib in der / dem

- | | | |
|--------------------------|-------------------------|-------------|
| <input type="checkbox"/> | Berufsvorbereitungsjahr | Klasse..... |
| <input type="checkbox"/> | Berufsgrundbildungsjahr | Klasse..... |
| <input type="checkbox"/> | Berufsfachschule | Klasse..... |
| <input type="checkbox"/> | Fachoberschule | Klasse..... |
| <input type="checkbox"/> | Höheren Handelsschule | Klasse..... |

nicht mehr vertretbar bzw. sinnvoll ist, gilt der Beschluss als Abmeldung von der entsprechenden Schulform.

Geisenheim, den

.....
Schüler/in

.....
Erziehungsberechtigte

.....
Schulleiterin
Andrea Stegmann